



**Bekanntmachung
gem. § 5 (2) UVPG*
über die Nichtdurchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung**

Für das u.g. Vorhaben wird beim Landkreis Cloppenburg eine Genehmigung beantragt. Gem. § 7 UVPG* Anlage 1 Nr. 5 NUVPG* ist für dieses Vorhaben im Rahmen einer Vorprüfung festzustellen, ob die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist. Für das Vorhaben konnte keine UVP-Pflicht festgestellt werden.

Vorhaben:	Herstellung von Zuwegungen zu den Windenergieanlagen, Peheim
Rechtsgrundlage:	BauGB*
Vorhabenstandort:	Molbergen - Peheim, Vreesner Straße
Antragsteller:	MEG Windpark Karlshof GmbH & Co. KG
Az.:	3397/2026
federführendes Amt:	Bauamt

Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht

Für die Errichtung des Windparks in Peheim (Molbergen) ist der Bau von dauerhaften Zuwegungen sowie der Ausbau von bestehenden Feldwegen erforderlich. Die Zuwegungen werden auf eine Breite von bis zu 3,50 m und mit einer gesamten Fläche von 3.224 m² errichtet. Zudem werden zwei Zufahrten von Altanlagen zurückgebaut (367 m²).

Das Gesamtvorhaben führt nach Beurteilung der Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter zu nachteiligen Umweltauswirkungen. In dem Bewertungsmaßstab des UVPG sind diese nachteiligen Auswirkungen aber in der Gesamteinschätzung nicht als erheblich zu beurteilen.

Dies ist wie folgt zu begründen:

Betriebsbedingt werden im Zuge der Baumaßnahmen Emissionen wie Abgase, Staub- und kurzzeitigen Geräuschemissionen verursacht. Diese können durch bauzeitliche Beschränkungen sowie baubegleitende Maßnahmen z.B. der Befeuchtung der Wege bei extremer Trockenheit minimiert werden. Mögliche negative Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch ergeben sich nahezu ausschließlich während der Bauphase und sind räumlich sowie zeitlich begrenzt und können z.B. durch Schulungen der Baustellenmitarbeiter reduziert werden.

Die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sowie das Schutzgut Landschaftsbild werden nur geringfügig durch den Flächenverlust (3.224 m²) beeinträchtigt. Die Flächeninanspruchnahme wird auf das unbedingt erforderliche Maß begrenzt und führt zu keiner Beeinträchtigung schützenswerter Pflanzen- und Tierarten oder zu einer Entwertung von Lebensräumen. Die biologische Vielfalt wird durch den Flächenverbrauch kleinräumig verändert, bleibt jedoch grundsätzlich erhalten. Für den Schutz der Pflanzen gilt das Vermeidungsgebot sowie die DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“, die ZTV-Baumpflege und RAS-LP 4. Der Charakter des Landschaftsbildes verändert sich durch die bodennahen horizontalen Strukturen nur begrenzt und wird bereits durch die vertikalen WEAs vorbelastet.

Zur Vermeidung erheblicher Eingriffe in das Schutzgut Fläche/Boden werden u.a. vorhandene Wirtschaftswege genutzt, wasserdurchlässige, nicht vollversiegelte Zuwegungen errichtet, mobile Plattensysteme zur temporären Befestigung eingesetzt, geeignete Lager- und Stellflächen abgegrenzt sowie Erdmassenbewegungen auf das notwendige Maß begrenzt. Der Flächenverbrauch



wird durch unterschiedliche Faktoren wie der Eingrenzung des Baubereiches minimiert. Die natürlichen Bodenfunktionen werden nur geringfügig beansprucht, da die Eingriffe räumlich auf die neuen Zuwegungen und auf die Verbreiterung bereits bestehender Wege begrenzt sind.

Für die Herstellung der Zufahrt zur WEA 2 wird ein bestehender Entwässerungsgraben gequert. Hierdurch erfolgt eine zusätzliche dauerhafte Verrohrung des Grabens auf 3 m Länge. Das Oberflächengewässer wird somit örtlich begrenzt verändert. Die Entwässerungsfunktion des Grabens bleibt jedoch erhalten, sodass keine erhebliche Beeinträchtigung besteht. Weitere Gewässer werden nicht in Anspruch genommen. Das Risiko für baubedingte Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser durch den möglichen Ertrag von Betriebsstoffen in das Grundwasser wird beispielsweise durch den Einsatz technisch geprüfter Baumaschinen sowie durch entsprechende Unterweisungen des Baustellenpersonals minimiert.

Aufgrund der räumlichen Begrenzung der Maßnahme und der Vorhersehbarkeit der nachteiligen Auswirkungen unter der Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen ist zusammenfassend keine Erheblichkeit im Sinne des UVPG zu konstatieren und damit keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich.

Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich von nachteiligen Beeinträchtigungen werden nach dem jeweiligen Fachrecht berücksichtigt.

Der ausführliche Prüfvermerk der Vorprüfung kann beim Landkreis Cloppenburg, Umweltamt, während der Dienststunden eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Cloppenburg, den 04.09.2026

Im Auftrage

Thole

Baugesetzbuch (BauGB)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in der derzeit gültigen Fassung

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), in der derzeit gültigen Fassung

Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 578), in der derzeit gültigen Fassung

Pressestelle LKCLP

Digital signiert von Pressestelle LKCLP
DN: C=DE, CN=Pressestelle LKCLP, O=Landkreis Cloppenburg, E=lkpresse@lkclp.de
Grund: Ich bin der Verfasser dieses Dokuments
Ort:
Datum: 2026.09.04 12:05:08+02:00
Foxit PDF Reader Version: 2026.1.2